

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Thüringen e.V. zum Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Justiz an das Gerichtsdolmetschergesetz.

1. Anfangs weisen wir Sie darauf hin, dass unsere Stellungnahme sich ausschließlich auf Dolmetscher bezieht. Zum Gebärdensprachdolmetschen äußerte sich der BDÜ bereits ausführlich und sieht keine Notwendigkeit einer Sonderregelung, da die deutsche Gebärdensprache eine anerkannte, vollwertige Sprache ist und die Abgrenzung dieser den Qualitätszielen des GDolmG widerspricht.

(<https://bdue.de/aktuell/newsdetail/gerichtsdolmetschergesetz-keine-sonderregelung-fuer-das-gebaerdensprachdolmetschen>)

2. Wir bestehen aber auf einer Unterscheidung der Berufe des Dolmetschers (mündliche Übertragung) und des Übersetzers (schriftliche Übertragung). Bereits die Bezeichnung des Gesetzes bezieht sich explizit auf die Berufsgruppe der Dolmetscher. Im Teil C „Alternativen“ heißt es: „Da die als Sprachmittler Tätigen in der Regel sowohl die Aufgaben als Dolmetscher als auch als Übersetzer wahrnehmen [...]“ Dies mag zwar für Dolmetscher stimmen, die unter anderem die Übersetzungsarbeiten für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare übernehmen, es gibt dennoch eine signifikante Anzahl der Kollegen, die ausschließlich als Übersetzer arbeiten und beglaubigte Übersetzungen anfertigen, aber weder für Gerichte noch für notarielle und staatsanwaltliche Zwecke tätig sind. Laut Verbandsdaten des Bundesverbandes (der BDÜ repräsentiert rund 80 % aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland) sind 8 % der Mitglieder als Dolmetscher tätig, 33 % als Dolmetscher und Übersetzer und 56 % ausschließlich als Übersetzer (3%: keine Angabe). Viele dieser Kollegen benötigen ihre Ermächtigung für die Anfertigung beglaubigter Übersetzungen für die freie Wirtschaft (Handelsregisterauszüge, Führungszeugnisse der potenziellen Mitarbeiter, standesamtliche Urkunden, Bildungsurkunden) sowie für private Kunden. Diese wären fälschlicherweise von der neuen Regelung automatisch betroffen. Eine Ad-hoc-Ermächtigung ist für die Übersetzer nicht möglich, daher muss, unseres Erachtens, zwischen diesen zwei Berufsbildern streng unterschieden werden, da sie nicht vergleichbar sind (siehe: <https://th.bdue.de/fuer-auftraggeber/unterschied-uebersetzen-dolmetschen>). Übersetzer sollte das neue GDolmG, wie ursprünglich angedacht und im Begriff selbst auch nicht enthalten (GerichtsDOLMETSCHERGesetz), nicht betreffen. Aus diesem Grund beziehen wir uns in weiteren Punkten nur auf Dolmetscher.

3. Bezüglich der Übergangsbestimmung sind wir der Meinung, dass diese für Gerichtsdolmetscher bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden soll, da eine erneute Beantragung der allgemeinen Beeidigung mit hohem Aufwand und langer Wartezeit bei zuständigen Behörden verbunden ist.

Sollten die bereits in der Vergangenheit auf anderen Grundlagen beeidigten Gerichtsdolmetscher eine staatliche Prüfung absolvieren müssen, benötigen diese eine wesentlich längere Frist. Das Prüfungsverfahren dauert von der Anmeldung bis zur mündlichen Prüfung bei gängigen Sprachen mindestens 8 Monate (von April bis Dezember, beim Sächsischen Prüfungsamt für Schule und Bildung). Für manche Sprachen werden diese Prüfungen einmal im Jahr angeboten. Ein erfolgreiches Bestehen solch einer anspruchsvollen Prüfung erfordert eine mehrmonatige und intensive Vorbereitung. Eine autodidaktische Vorbereitung ist in diesem Fall zwar denkbar und möglich, diese ist aber mit großen Herausforderungen verbunden, da die meisten Dolmetscher in Vollzeit und selbstständig tätig sind. Laut Bundesverbandsdaten üben 81 % der Mitglieder ihren Beruf als Freiberufler

aus, 7 % sind angestellt, 2 % nebenberuflich (10 % keine Angabe). Zurzeit mangelt es an Vorbereitungsangeboten, in Thüringen sind diese überhaupt nicht vorhanden. Gleichfalls fehlen bundesweit flächendeckende Prüfungsämter für viele Sprachen.

4. Zwar stimmt unser Verband einer befristeten Beeidigung als Dolmetscher zu, allerdings erscheint uns die vorgesehene Art der Verlängerung falsch. Es sollte unserer Meinung nach keinesfalls darum gehen, alle fünf Jahre die persönliche und fachliche Eignung nachzuweisen, sondern es sollte eher bestätigt werden, dass man weiterhin den Beruf aktiv in Deutschland ausübt. Dafür bedarf es keines neuen Beeidigungsantrags, der mit einem hohen bürokratischen und Kostenaufwand sowohl für die Dolmetscher als auch für die Behörden verbunden wäre. Diese Bestätigung könnte durch eine automatische elektronische Mitteilung erfolgen. Als Beispiel kann die Datenbank unseres Berufsverbandes gelten, bei der dies wie folgt geregelt ist: Um in den Verband und somit in die Datenbank aufgenommen zu werden, müssen die Bewerber die persönliche und fachliche Eignung einmalig nachweisen sowie eine Gebühr entrichten. Um weiterhin in der Datenbank zu erscheinen, müssen die Mitglieder jährlich diese Daten sowie die Fortsetzung der Tätigkeit (z.B. Erreichbarkeit für die Gerichte) elektronisch bestätigen.

Mit der Einführung der E-Akte in der Justiz halten wir eine elektronische Bestätigung am sinnvollsten. Diese reduziert für beide Seiten den möglichen Aufwand.

5. Hierbei beziehen wir uns auf den oben genannten Punkt. Da wir nicht für einen vollständigen Antrag auf die erneute allgemeine Beeidigung plädieren, sehen wir auch keine Verwaltungsgebühren als erforderlich an. Diese sollten nicht erhoben werden. Es ist für keinen Beruf in Deutschland üblich, eine regelmäßige Gebühr für dessen Ausübung zu entrichten.

6. In der Begründung zum § 15 heißt es: „Die Befugnis des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Notars, nach § 189 Abs. 1. GVG eine andere geeignete Person als Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzer heranzuziehen und im Einzelfall zu beeiden, wird nicht berührt“. Dies steht im klaren Widerspruch mit den Zielen des neuen Gerichtsdolmetschergesetzes. Durch das Gesetz soll nicht nur eine Vereinheitlichung unter verschiedenen Bundesländern erreicht werden, sondern eine hohe Qualität und Fehlerfreiheit der Dolmetschleistungen im Gerichtsverfahren. Dies ist nur bei Hinzuziehung der Dolmetscher mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen möglich. Im Verfahren der allgemeinen Beeidigung werden alle Prüfungen in Bezug auf Person und fachliche Eignung durchgeführt. Daher appellieren wir an Sie, diesen Punkt erneut zu betrachten.